

SATZUNG

(Eingetragen beim Amtsgericht Bonn am 22.09.1988 unter VR 5694
in der Fassung vom 04.05.2012)

INHALT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ausschluss
- § 10 Rechtsfolgen der Beendigung
- § 11 Beiträge
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Die Mitgliederversammlung
- § 15 Die Ausschüsse
- § 16 Rechnungsprüfung
- § 17 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 18 Schiedsgericht
- § 19 Geschäftsstelle
- § 20 Auflösung
- § 21 Inkrafttreten der Satzung
- § 22 Ermächtigung

§ 1

Allgemeines

Der Verein führt den Namen

„Beratungsstelle für Gussasphaltenwendung e.V.“

Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1.1. bis zum 31.12.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder. Zu seinen Obliegenheiten gehören insbesondere die Wahrnehmung der Belange der Gussasphaltverarbeiter gegenüber behördlichen Organen und anderen Interessengruppen, die Durchführung von Forschungsaufgaben, die Bearbeitung technischer Fragen, die zentrale Werbung, die Beratung von Behörden und Architekten sowie des Asphaltgewerbes. Seine Aufgabe ist es ferner, die Heranbildung eines mit Asphaltarbeiten vertrauten Facharbeiterstandes zu unterstützen und zu fördern.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitglieder

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften, die ein gewerbliches Unternehmen betreiben, das sich auch mit Herstellen und Verlegen von Gussasphalt oder Bitumen befasst oder hieran ein besonderes wirtschaftliches Interesse hat.

3. Außerordentliche Mitglieder können werden:

Unternehmenszusammenschlüsse, natürliche Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, wenn deren Mitgliedschaft im allgemeinen Interesse des Vereins liegt.

4. Zu Ehrenmitgliedern können

solche Personen ernannt werden, die sich um den Gussasphalt oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges der Vorstand.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und gleiche Pflichten.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, Informationen, Rat und Unterstützung des Vereins in allen Angelegenheiten zu verlangen, die in sein Aufgabengebiet fallen und die nicht gegen die berechtigten Interessen anderer Mitglieder verstoßen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben jede mögliche Unterstützung zu gewähren und ihm die zur Förderung der gemeinsamen Interessen aller Mitglieder benötigten Informationen zu liefern.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten und alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins durchzuführen.

Es obliegt ihnen insbesondere:

- a) von allen den Verein berührenden Maßnahmen dem Vorstand oder der Geschäftsführung unverzüglich Kenntnis zu geben,
- b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds
- c) Ausschluss

§ 8

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung des Vereins zu erfolgen.

Werden in einer Mitgliederversammlung, die nach dem 31.12. eines Jahres stattfindet, Beschlüsse gefasst, die zu einer Erhöhung der Beiträge oder Umlagen führen, so ist eine im Hinblick auf diese Beschlüsse ausgesprochene Kündigung zum Ende desselben Geschäftsjahres wirksam, wenn sie binnen eines Monats nach dem Tage der Beschlussfassung beim Vorstand oder bei der Geschäftsführung eingeht.

§ 9

Ausschluss

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt, insbesondere gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder trotz wiederholter Mahnung die beschlossenen Beiträge nicht bezahlt. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den ihm gemachten Vorwürfen zu äußern.

2. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Er ist endgültig, wenn dagegen nicht innerhalb eines Monats vom Tag der Zustellung ab gerechnet beim Verein Einspruch eingelegt wird.
3. Im Falle der Einlegung des Einspruchs ist dieser binnen weiterer zwei Wochen schriftlich zu begründen. Mit rechtzeitiger Aufgabe zur Post gilt die Frist als gewahrt. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht nach § 18 der Satzung endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied und ein Vertreter des Vorstandes sind von dem Schiedsgericht zu hören.

§ 10

Rechtsfolgen der Beendigung

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 7 der Satzung erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein, insbesondere auch an dem Vermögen des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 11

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge, die Grundlage ihrer Berechnung und die Form der Erhebung werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.
2. Der Beitrag ist von dem Monat ab zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird. Werden rückständige Beiträge nach dreimaliger Mahnung nicht bezahlt, können sie auf dem Rechtswege eingezogen werden.
3. Mitgliedern, die mit der Zahlung von Beiträgen ohne Stundung länger als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand sind, kann das Stimmrecht durch Vorstandsbeschluss bis zur Begleichung der Beitragsrechnung entzogen werden. Das Recht auf Einziehung rückständiger Beiträge sowie § 9 Ziff. 1 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 10 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) 4-8 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, und zwar jeder für sich allein.

2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Beendigung der Amtszeit aus, so bilden die verbleibenden Mitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung den Vorstand.
3. Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand bestimmt die Linie der Vereinsarbeit im Sinne von § 3 der Satzung und die im Einzelfall durchzuführenden Maßnahmen, soweit nicht Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorliegen. Er hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Vorstand stellt alljährlich den Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge vor. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
5. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter sind für die Durchführung der laufenden Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Sie berufen die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leiten diese.
6. Auf Antrag von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Wird dem Antrag nicht entsprochen, so sind die den Antrag stellenden Vorstandsmitglieder selbst zur Einberufung berechtigt.
7. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind zur Geheimhaltung solcher Vereins-Angelegenheiten, die ihnen auf Grund ihres Amtes bekannt geworden sind, während und nach ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand verpflichtet.
9. Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer, die an seine Weisungen gebunden sind. Die Geschäftsführer nehmen an allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, beratend an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich möglichst innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr nebst Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - d) Festsetzung des Beitrages,

- e) Festsetzung von Umlagen,
 - f) Bestellung des Vorstandes gemäß § 13,
 - g) Wahl zwei ehrenamtlicher Buchprüfer gemäß § 16,
 - h) Wahl von Ausschussmitgliedern.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach dem Ermessen des Vorsitzenden statt oder sind innerhalb von 3 Wochen nach Antragstellung von 3 Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
 5. Die Einladungen an die Mitglieder müssen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 3 Wochen Frist schriftlich erfolgen. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Mitgliederversammlung werden hierbei nicht mitgerechnet.
 6. Anträge, die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung außerhalb der bekanntgegebenen Tagesordnung stellen wollen, sind der Geschäftsstelle spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Diese Anträge sind allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.
 7. Über Dringlichkeitsanträge, die spätestens vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingebracht werden müssen, kann abgestimmt werden, wenn es von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 8. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, sein Stellvertreter oder das älteste Vorstandsmitglied.
 9. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
 10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 11. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, Änderung der Beitragsordnung und Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen erfolgen. In der Tagesordnung muss hierauf besonders hingewiesen werden.
 12. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende, Anträgen auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt grundsätzlich in geheimer Abstimmung.
 13. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von 6 Wochen vom Tage der Mitgliederversammlung an gerechnet zuzusenden.

§ 15 Die Ausschüsse

1. Die Mitgliederversammlung oder Vorstand können zur Durchführung der sich aus dem Zweck des Vereins ergebenden Aufgaben Fachausschüsse berufen.

2. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Ausschüsse. Er ist durch Tätigkeitsberichte, die sich auch auf Sonderaufgaben zu erstrecken haben, laufend zu unterrichten.
3. Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der die Sitzungen vorbereitet und leitet.

§ 16 Rechnungsprüfung

Die ehrenamtlichen Buchprüfer sind berechtigt, die Finanzangelegenheiten des Vereins zu überprüfen. Sie haben einen Prüfungsbericht zu erstatten.

§ 17 Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Personen, die in den Organen des Vereins mitarbeiten, sind ehrenamtlich tätig.

§ 18 Schiedsgericht

Über alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der ZPO. Das Recht auf Einziehung rückständiger Beiträge wird hierdurch nicht berührt. Der anliegende Schiedsgerichtsvertrag nebst Schiedsgerichtsordnung gilt als Bestandteil dieser Satzung und ist von den Mitgliedern und dem Verein zu unterzeichnen.

§ 19 Geschäftsstelle

1. Der Verein hat zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle zu unterhalten. Sie wird von einem oder mehreren Geschäftsführern geleitet. Diese sind zur gewissenhaften Rechnungsführung verpflichtet und haben für die ordentliche Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss aufzustellen.
2. Die Geschäftsführer und Angestellten der Geschäftsstelle sind vom Vorsitzenden zur Geheimhaltung aller Tatsachen schriftlich zu verpflichten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden.

§ 20 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Liquidator durchgeführt. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung gründet sich auf die Beschlüsse der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04.05.2012, tritt mit der Annahme durch diese Ordentliche Mitgliederversammlung in Kraft und setzt die Satzung vom 04. 11.2010 außer Kraft.

**§ 22
Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, etwa vom Registerführer geforderte formelle Satzungsänderungen vorzunehmen.

Schiedsgerichtsvereinbarung

Zur Satzung der bga Beratungsstelle für Gussasphaltenwendung e.V.

Zwischen der bga Beratungsstelle für Gussasphaltenwendung e.V., Bonn, und seinen Mitgliedern wird hiermit vereinbart, dass alle Rechtsstreitigkeiten, die durch die Satzung der Beratungsstelle oder aus den rechtlichen Beziehungen der Mitglieder zur Beratungsstelle entstehen, durch ein Schiedsgericht nach den Bestimmungen der §§ 1025 ff ZPO entschieden werden.

Schiedsgerichtsordnung

Jede Partei benennt im Schiedsverfahren einen Schiedsrichter. Falls sich diese nicht einigen, soll die Benennung eines unparteiischen Vorsitzenden durch den Präsidenten des für den Sitz der Beratungsstelle zuständigen Landgerichts in Bonn erbeten werden.

Bonn, den 04.05.2012